OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351589/2/Bm/TO

Datum:
Linz, 30. Jänner 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29.08.2024, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.08.2024, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 03.04.2024 auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für sich und seine Ehegattin zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Schreiben vom 22.07.2024 im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden, Unterlagen und Auskünfte beizubringen. In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Der Bf habe der Behörde die geforderten Auskünfte (ad a. und ad b.) nicht erteilt sowie die geforderten Unterlagen (ad f., ad g. und ad h.) nicht vollständig vorgelegt. Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen sei, fehle für eine inhaltliche Beurteilung die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Bf vom 05.09.2024, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass der Magistrat Linz bereits alles vorliegen habe und einige Dinge schlichtweg nicht zu bewerkstelligen gewesen seien. Dabei wird auf die Anforderung von Unterlagen aus Rumänien aus dem Jahr 1988 hingewiesen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 26.09.2024, eingelangt am 07.10.2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstand.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf hat mit Antrag vom 03.04.2024 bei der belangten Behörde erneut Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG für sich selbst und seine Ehegattin beantragt. Diesem Antrag waren jedoch nicht alle nötigen Unterlagen angeschlossen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 22.07.2024 wurde der Bf im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen

„• Auskünfte:

a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen ab 01.01.2024 bis dato;
b. schriftliche Auskunft zum vorhandenen Barvermögen Ihrer Ehefrau ab 01.01.2024 bis dato;
c. schriftliche Auskunft, aus welchen Gründen die Kraftfahrzeuge und der Anhänger und insbesondere wozu der am 04.07.2024 angemeldete Lastkraftwagen der Marke Peugeot Boxer mit dem Wechselkennzeichen aaa benötigt und für welche konkreten Tätigkeiten und Zwecke der Lastkraftwagen eingesetzt wird;

• Urkunden bzw. Unterlagen:

a. Kontoauszüge im Zeitraum von 12.03.2024 bis 22.07.2024 ersichtlich mit allen Ein- und Ausgängen sowie dem aktuellen Kontostand;
b. Kontoauszüge Ihrer Ehefrau im Zeitraum von 11.09.2023 bis 22.07.2024 ersichtlich mit allen Ein- und Ausgängen sowie dem aktuellen Kontostand;
c. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank);
d. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank) von Ihrer Ehefrau;
e. Aktueller Bescheid Wohnbeihilfe;
f. Kaufvertrag und Ankaufstest (Wertgutachten) B__ oder ARBÖ: Personenkraftwagen VW Passat;
g. Kaufvertrag und Ankaufstest (Wertgutachten) B__ oder ARBÖ: Lastkraftwagen Peugeot Boxer 350LH;
h. Kaufvertag und Ankaufstest (Wertgutachten): Anhänger, Brenderup A6 (Kennzeichen: bbb);
i. Bestätigung über die Terminvereinbarung bei der Pensionsversicherungsanstalt Oberösterreich zwecks Klärung der Pensionsansprüche im europäischen Ausland und insbesondere in Rumänien;
j. Bestätigung über die Anforderung Ihres rumänischen Arbeitsbuches: Anforderung beim letzten rumänischen Arbeitgeber oder dem Nachfolgebetrieb bzw. in der Gemeinde des ehemaligen Betriebssitzes oder im Bezirksarchiv oder der sonst zuständigen Stelle in Rumänien;

k. Bestätigung über den Zeitraum Ihrer Militärdienstzeit in Rumänien und Klärung und schriftliche Bestätigung, ob diese Zeit hinsichtlich einer Pensionsgewährung (teil)angerechnet wird;
l. Bestätigung über erworbene Versicherungszeiten und einen allfälligen Pensionsbezug Ihrer Ehefrau in Rumänien bzw. einer Bestätigung der zuständigen Stelle in Rumänien, dass Ihre Ehefrau keine Pensionsbezüge in Rumänien aktuell erhält und auch in Zukunft nicht erhalten wird;"

binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungs- bzw. Mitwirkungsauftrags zu erteilen bzw. beizubringen.
Weiters wurde der Bf nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Gewährung der beantragten Sozialhilfeleistung den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Mit 06.08.2024 wurde der belangten Behörde telefonisch mitgeteilt, dass der Bf mit 31.07.2024 eine Bestätigung über die Militärdienstzeit in Rumänien angefordert habe, dies in Bearbeitung sei und es wurde um Fristverlängerung bis 13.08.2024 gebeten.

Mit 08.08.2024 hat der Bf beim Bürgerservice persönlich Unterlagen (Kontoauszüge von ihm und seiner Ehegattin, Bestätigung Wohnbeihilfebezug, Bescheid der C__ vom 09.11.2022, schriftliche Notiz, dass weder der Bf noch seine Ehegattin über Barvermögen verfügen, sowie eine Notiz, dass die Fahrzeuge mit dem Wechselkennzeichen aaa ausschließlich privat genutzt werden) abgegeben.

Auf den übermittelten Kontoauszügen waren Eigenerläge ersichtlich (02.05.2024 440 Euro, 22.05.2024 450 Euro, 28.06.2024 400 Euro und 26.07.2024 430 Euro), zu denen sich der Bf nicht geäußert hat.
Nach Abfrage des KFZ-Zentralregisters durch die belangte Behörde wurde der Bf gebeten, Informationen zum Erwerb des Lastkraftwagens (Peugeot Boxer 350LH, 2,2 HDI; Erstzulassung 2005) abzugeben, welchen er am 04.07.2024 zur Versicherung angemeldet habe. Die Kaufaktivität sei auf vorgelegten Kontoauszügen nicht ersichtlich gewesen.

Der Behörde wurde am 27.08.2024 der Kaufvertrag bezüglich des Erwerbs des Kraftfahrzeuges VW Passat Variant 1,9 PD (Erstzulassung 2000, km-Stand beim Kauf 221.500 km) vom 01.06.2022 übermittelt, nicht jedoch der Ankaufstest (Wertgutachten) von D__ oder B__.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 29.08.2024 wurde der Antrag des Bf zurückgewiesen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) […]
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*
[…]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) […]
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

[…]

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

[…]

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

[…]

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

[…]

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]

(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungs-

gericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Zurückweisung seines Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob der Bf seiner Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim E__ oder der Gesundheitsstraße der C__), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf die geforderten Auskünfte hinsichtlich des Erwerbs des Lastkraftwagens vom 04.07.2024 samt Kaufvertrag und Wertgutachten nicht übermittelt hat und sich auch nicht zu den Eigenerlägen ab 02.05.2024, die auf den Kontoauszügen ersichtlich waren, geäußert hat. Er hat der Behörde lediglich mitgeteilt, dass er und seine Ehegattin kein Barvermögen besitzen würden.
Nachvollziehbar ist, dass die Bestätigung über die Militärdienstzeit des Bf in Rumänien, die mit 31.07.2024 von ihm angefordert wurde, nicht zeitnah vorgelegt werden konnte.
Zudem erscheint es überschießend, dass der Bf ein Wertgutachten zu einem Zentralachshänger vorzulegen hatte, der seit Oktober 2013, mit Erstzulassung August 2008, auf den Bf zugelassen ist. Dasselbe gilt für den VW Passat (Erstzulassung 2000), der beim Kauf im Dezember 2022 bereits einen Kilometerstand von 221.500 km hatte.

Nichtsdestotrotz hat der Bf weder im Behördenverfahren noch im Beschwerdeverfahren alle für die Durchführung des Verfahrens nötigen Unterlagen vorgelegt. So fehlten jedenfalls der Kaufvertrag für den Lastkraftwagen und Auskünfte hinsichtlich der Eigenerläge. Das Schreiben vom 22.07.2024 hat auch einen entsprechenden Hinweis im Sinne des § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Gleichzeitig mit der Beschwerde wurde ein neuerlicher Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe eingebracht und vorgebracht, dass beim Magistrat bereits alle Unterlagen aufliegen würden und einiges nicht zu bewerkstelligen sei. In diesem Schreiben wurde auf Unterlagen verwiesen, die in Rumänien angefordert worden seien. Die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen reichen somit für eine inhaltliche Beurteilung des Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nicht aus.

Im Ergebnis wurde der Antrag des Bf daher zu Recht zurückgewiesen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass er jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier